Stadt Raguhn-Jeßnitz	Raguhn-Jeßnitz,	27.03.2023
Amt: Kämmerei	Kurzzeichen SB:	Frau Mädchen-
		Vötig

BESCHLUSSVORLAGE NR.

25-2023

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	12.04.2023	×		0	0	0	0
Stadtrat	12.04.2023	×		0	0	0	0

GEGENSTAND: Feststellung der Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA für Transferzahlungen zur Fortsetzung des Kita-Neubaus

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Aufgrund massiver Baukostensteigerungen reichen die für den Neubau der Kita auf dem Markeschen Platz in Raguhn vorhandenen Mittel der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH nicht aus, um die Baumaßnahme vollständig abschließen zu können und fristgerecht zu eröffnen. Die JWG mbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Deren Einflussnahme auf die Gesellschaft ist zum einen durch den Aufsichtsrat, der ausnahmslos aus Stadtratsmitgliedern besteht, sowie zum anderen durch den einzigen Gesellschafter (Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz) gewährleistet.

Um einen Baustopp zu verhindern, ist zu entscheiden, ob die Refinanzierung der zusätzlichen Bau- und Baunebenkosten durch Erhöhung des Mietzinses erfolgen soll oder aber durch die Gewährung eines erneuten Zuschusses an die JWG mbH. Da sich die Stadt Raguhn-Jeßnitz in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, ist die sachlich und zeitliche Unabweisbarkeit der beabsichtigten Maßnahme festzustellen..

Gesetzliche KiFöG LSA (Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt),

Grundlagen: KomHVO LSA (Kommunale Haushaltsverordnung des Landes

Sachsen-Anhalt),

KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-

Anhalt)

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Az.:

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

365100.53510000 1,0 Mio. Euro

Kindertagseinrichtungen -Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt die Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der notwendigen Zahlung eines Zuschusses/Barkapitaleinlage in Höhe von bis zu **1,0 Mio. Euro** an die Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH zur

- Refinanzierung gestiegener Baukosten inkl. Baunebenkosten für den Neubau

der Kindertagesstätte Raguhn fest.

Der Bürgermeister ist verpflichtet.

- vor Auszahlung rechtlich pr
 üfen zu lassen, ob die Zahlung EU-Beihilferecht betrifft. Wird festgestellt, dass zur Herstellung einer beihilferechtlichen Zulässigkeit von der genannten Ausgleichzahlung ein Betrauungsakt gem. § 135 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA erforderlich ist, darf keine Zahlung erfolgen.
- Ist kein Betrauungsakt erforderlich, sind Zuschussbeträge nur dann zu leisten, wenn deren exakte Höhe und Notwendigkeit von der JWG mbH anhand von Rechnungen und Ausschreibungsergebnissen u. ä. nachgewiesen wurde. Die Zahlung des Zuschusses kann nach Nachweisführung in mehreren Beträgen erfolgen, darf aber die maximale Höhe von 1 Mio. Euro nicht übersteigen.

Alternativ:

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt eine Mietzinsänderung zum Mietbeginn zur Gewerbeeinheit Nr. 70006/10/1 (Kita Sonnenzauber, Markescher Platz, 06779 Raguhn-Jeßnitz) von bisher 13.333,33 € zzgl. Betriebskostenvorauszahlungen auf neu 21.666,67 € zzgl. Betriebskostenvorauszahlungen

ABSTIMMUNGSERGEBI	NIS	
Mitgliederzahl (+ Bgm.):	20	
Anwesende Mitglieder:	davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 25-2023

Die Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat nach Abschluss eines Mietvertrages, der vom Stadtrat am 01.06.2022 mit Beschluss-Nr. 19-2022 beschlossen und durch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 06.07.2022 im Sinne des § 108 Abs. 6 KVG LSA genehmigt wurde, mit dem Bau einer Kindertageseinrichtung begonnen.

Aufgrund der Verzögerungen in Folge der notwendigen Durchführung eines Bürgerentscheides in Verbindung mit den Auswirkungen der Coronapandemie und des Ukraine-Krieges haben sich die Baukosten entgegen der ursprünglichen Schätzung erheblich verändert. War ursprünglich von einer Baukostensumme i. H. v. 4 Mio. Euro ausgegangen worden, so ist nunmehr von 5.421.700 € auszugehen (lt. Baukostenübersicht JWG mbH vom 15.03.2023). Hinzu treten die Aufwendungen für die Neuausstattung der Einrichtung mit Möbeln und die Gestaltung der Außenanlagen mit Spielplatz. Da die Stadt Raguhn-Jeßnitz derzeit *nicht* über einen Haushaltsplan für das Jahr 2023 verfügt, der Bau aber nahezu vor dem Abschluss steht und der Zustand der Kita Sonnenzauber den Bestand der Betriebserlaubnis gefährdet, ist zu entscheiden, wie mit den Mehrkosten umgegangen werden soll, um einen Baustopp zu verhindern.

Gemäß § 3 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Die Kita Sonnenzauber in der Mittelstraße 19a, 06779 Raguhn-Jeßnitz ist die größte Einrichtung im Stadtgebiet für die Betreuung von Kindern von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die Einrichtung verfügt derzeit über eine flexible Betriebserlaubnis, die die Aufnahme von 33 Krippenkindern und 118 Kindergartenkindern (insgesamt max. 151 Kindern) gestattet.

Sollte die Betriebserlaubnis durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entzogen werden, lassen die derzeit feststellbaren Belegungszahlen anderer Einrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz keine Verteilung der Kinder im Stadtgebiet zu. Belegt sind zz. 110 Plätze der Einrichtung.

Gemäß § 14 des KiFöG LSA müssen die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein. Diese Voraussetzungen erfüllt die Kita Sonnenzauber nur bedingt, genießt aber Bestandsschutz.

Verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) - § 10 KiFöG LSA. Er hat eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen. Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst wohnortnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei für jede einzelne Gemeinde und Verbandsgemeinde auszuweisen. Die Gemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterstützen. Demnach handelt es sich um eine **Pflichtaufgabe der Stadt Raguhn-Jeßnitz**, notwendige Plätze zum Zwecke der Kinderbetreuung im Stadtgebiet vorzuhalten.

Seit 2019 sind folgende Mängel an der Einrichtung feststellbar und dokumentiert:

- Erhebliche funktionale und bauliche Mängel
- Brandschutztechnische Mängel
- Schimmelbefall
- Gebäudeschäden
- Entspricht nicht mehr heutigen sicherheitstechnischen, gesundheitlichen und pädagogischen Standards
- Gruppen- und Sanitärräume zu klein
- Keine Bewegungsräume
- Brandschutz nicht eingehalten Auflagen sind zu erfüllen (Geschoss- und Kellerdecke brennbar, fehlende Lagerräume
- Flur nicht brandlastenfrei, Fluchtweg zu eng, fehlende Brandmeldeanlage, keine vernetzen Rauchmelder, eindringende Feuchtigkeit
- Feuchtigkeitsschäden

Ein im Jahre 2019 in Auftrag gegebenes Brandschutzgutachten weist auf die erforderlichen Maßnahmen hin, die notwendig wären, um den Brandschutz in der bisherigen Einrichtung zu gewährleisten. Ebenso wurde im Jahre 2019 ein Gutachten zur Bewertung der Feuchteund Schimmelschäden durch ein Sachverständigenbüro erarbeitet. Auch wenn keine gesundheitlichen Gefahren bestehen, so ist dennoch ein enormer finanzieller Aufwand erforderlich, um die Schäden zu beseitigen und Maßnahmen einzuleiten, um den Vorschriften zum Brandschutz gerecht werden zu können. Ein An- bzw. Ausbau der Einrichtung ist aufgrund der Lage des Objektes und der Grundstücksgröße aber nicht möglich gewesen. Aus diesem Grunde hat sich der Stadtrat nach ausführlicher Betrachtung der Wirtschaftlichkeit für den vollständigen Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Markeschen Platz in Raguhn als Ersatz entschieden.

Damit einher ging aber auch die Entscheidung, Sanierungsmaßnahmen in großem Stil in der bestehenden Einrichtung nicht mehr vorzunehmen. Inzwischen verfügt auch der Spielplatz der Einrichtung nur noch über wenige Spielgeräte, die den Kindern zur Verfügung stehen.

Der Zustand der Einrichtung hat sich aufgrund dessen innerhalb der letzten 4 Jahre weiter verschlechtert. Demzufolge ist es unerlässlich, dass die Fertigstellung der neuen Einrichtung vorangetrieben wird, um schnellstmöglich den Umzug der Kinder in ein Objekt, das den aktuellen Bau- und Sicherheitsvorschriften entspricht, zu gewährleisten.

Um einen Baustopp zu verhindern, ist zeitnah die Weiterfinanzierung des Neubaus erforderlich, um wie geplant im Oktober 2023 eröffnen zu können. Zudem führt das Ruhen der Baumaßnahme zu nichtkalkulierten Mehrkosten ohne jeglichen Mehrwert, was einen immensen Schaden für die JWG mbH und demzufolge auch der Stadt

Raguhn-Jeßnitz mit sich bringt. Um dies zu verhindern, bestehen grundsätzlich 2 Möglichkeiten mit der Maßgabe, dass die Beschaffung der Möblierung sowie die Gestaltung der Außenanlagen / Spielplatz durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gestaltung der Außenanlagen auf fremden Grund und Boden erfolgt, da das Grundstück der JWG mbH gehört. Dies ist grundsätzlich möglich, weil es die Tochtergesellschaft der Stadt ist, jedoch wäre die Beantragung von Fördermitteln, wenn es diese gäbe, in solchem Falle ausgeschlossen.

1. Aufnahme eines zusätzlichen Kredites durch die JWG mit Refinanzierung über Mietzahlungen

Mit Zustimmung zu einer Mietzinsänderung wäre es der JWG mbH möglich, erneut einen Kredit über 1,0 Mio. Euro zur Refinanzierung der Baukosten aufzunehmen. Die derzeit vereinbarte Nettomiete von monatlich 13.333,33 € würde jedoch um weitere 8.333,34 € auf 21.666,67 € ansteigen. Diese Änderung des Mietvertrages bedürfte der Genehmigung nach § 108 Abs. 6 KVG LSA der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, weil es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handelt.

Über die Laufzeit des Mietvertrages errechnet, würde die Stadt Raguhn-Jeßnitz aufgrund der gestiegenen Darlehenszinsen und unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf die Dauer von 30 Jahren zusätzliche Zahlungen aufgrund der Mietzinserhöhung in Höhe von rd. 3 Mio. Euro tätigen.

Die Höhe der Mietzinszahlung ist im Haushalt der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu berücksichtigen, wobei der Ergebnisplan aufgrund von Preissteigerungen bei den Energiepreisen derzeit ein Defizit von 1 Mio. Euro aufweist und ein Konsolidierungskonzept erforderlich machen könnte. Vorteil der Mietzinszahlung wäre die geringere Belastung pro Haushaltsjahr gegenüber einer vollständigen Transferzahlung.

2. Gewährung einer Transferzahlung durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz an die JWG

Die Liquidität der Stadt Raguhn-Jeßnitz lässt es im Jahr 2023 zu, dass auch die Zahlung einer Barkapitaleinlage / Zuschuss an verbundene Unternehmen i. H. v. 1 Mio. Euro möglich wäre. Um sicherzustellen, dass mit dieser beabsichtigten nicht rückzahlbaren Transferzahlung an die JWG mbH als wirtschaftlich tätiges Unternehmen nicht EU-Beihilferecht betroffen ist, wurde ein Antrag auf Prüfung bei der Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus Berlin gestellt. Das Prüfergebnis steht derzeit noch aus. Sofern EU-Beihilferecht betroffen ist, ist gem. § 135 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA zur Herstellung einer beihilferechtlichen Zulässigkeit von der genannten Ausgleichszahlung ein Betrauungsakt gemäß dem Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. L 7 vom 11.1. 2012, S. 3) erforderlich. Hierfür ist eine Analyse zu erstellen, in der die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall dargestellt werden. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Diese Analyse ist dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen

sowie der Kommunalaufsichtsbehörde jedoch unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen.

Bevor demnach das Gutachten nicht vorliegt, darf keine Auszahlung vorgenommen werden. Zunächst ist durch die Verwaltung eine Analyse zu erstellen in vorgenanntem Umfang und die Kommunalaufsicht zu beteiligen, und zwar mindestens 6 Wochen vor der erforderlichen erneuten Beschlussfassung durch den Stadtrat hierzu.

Ursprünglich war von Baukosten i. H. v. 4 Mio. Euro ausgegangen worden, die durch eine Barkapitaleinlage der Stadt i. H. v. 1 Mio. Euro sowie 2 Kreditaufnahmen durch die JWG mbH mit jeweils 1,5 Mio. Euro finanziert werden.

Die aktuelle Baukostenschätzung vom 15.03.2023 geht nunmehr von einer Baukostensumme inkl. Baunebenkosten, Bauzeitzinsen und Bereitstellungszinsen i. H. v. 5.421.700,- € aus und übersteigt damit den Ursprungsbetrag um **1.421.700 €.**

Der Vorteil gegenüber Variante 1 besteht darin, dass die vereinbarte Höhe der Miete unverändert bliebe und der zu zahlende Betrag für die Baukostensteigerung im Laufe der Mietdauer nicht auf das Dreifache ansteigen würde. Die Zahlung müsste jedoch in voller Höhe im Ergebnishaushalt der Stadt Raguhn-Jeßnitz für das Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt werden.

Das derzeitige Defizit im Ergebnisplan würde damit auf mehr als 2 Mio. Euro ansteigen. Die Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes wäre zwingend erforderlich. Darin wäre zwangsläufig nicht nur anzugeben, wie die Stadt Raguhn-Jeßnitz beabsichtigt, diese Zahlung zeitnah zu kompensieren (Einnahmeerhöhung), sondern auch wann und in welcher Höhe. Angesichts der gestiegenen Preise auf dem Energiesektor, der in nahezu allen Bereichen, in denen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, zu massiven Preissteigerungen führt, sind neue Einsparmaßnahmen nicht mehr realisierbar.

Die Liquidität der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist nur dann gegeben, wenn in den Vorjahren nicht getätigte Investitionen oder Investitionen durch Ermächtigungsübertragungen nicht realisiert und verschoben werden.

Über die Laufzeit des Mietvertrages betrachtet, wäre der Variante 2 der Vorzug zu geben, auch wenn dies eine massive Belastung des Haushaltes der Stadt Raguhn-Jeßnitz bedeutet. Ursprünglich war die Erarbeitung eines Konsolidierungskonzeptes nicht vorgesehen, wird aber nunmehr erforderlich sein und noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis dem Stadtrat ein Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Um die Bargeldeinlage/Transferzahlung vornehmen zu können, kann aber das Inkrafttreten des Haushaltsplanes nicht abgewartet werden. Die Trockenbauarbeiten sind nahezu abgeschlossen und mit den Putzarbeiten bereits begonnen worden. In nahezu allen bereits beauftragten Losen sind Mehrkosten aufgrund von Nachträgen festzustellen. Die Auftragserteilungen für Fliesen-, Maler- und Bodenlegerarbeiten stehen noch aus.

Allerdings ist es in jedem Falle zwingend erforderlich, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung aufgrund eines Defizites im Ergebnisplan von mehr als 2,0 Mio. Euro die Einnahmeseite der Stadt zu erheblich zu verbessern, damit die Stadt

Raguhn-Jeßnitz weiterhin leistungsfähig bleibt. Anderenfalls ist deren Leistungsfähigkeit gefährdet.

Eine beschlussreife Haushaltssatzung, die später noch der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung bedarf, liegt jedoch nicht vor Juli 2023 vor.

Gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA darf die Kommune, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist, Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten,

- zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind;
- sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Die rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung der Kinderbetreuung ergibt sich wie vorstehend ausgeführt aus den Bestimmungen des KiFöG LSA.

Die Unaufschiebbarkeit ergibt sich aus § 14 KiFöG LSA. Dementsprechend müssen die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Kita Sonnenzauber in vielen Bereich nicht mehr, so dass der Neubau der Kindertageseinrichtungen als Ersatz für die bisherige Einrichtung zwingend abgesichert bzw. ein Baustopp verhindert werden muss. Da die JWG mbH selbst, ohne eine Kreditaufnahme, diese Absicherung nicht leisten kann, wäre eine Mietzinserhöhung unabweisbar; ebenso die Gewährung einer Barkapitaleinlage an die JWG durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Die Bedingungen des § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA sind demnach erfüllt, um die Barkapitaleinlage zahlen oder eine Mietzinsänderung beschließen zu können.

Hinweis:

Die Beschlussfassung zur Zahlung der Bargeldeinlage sowie die Stellungnahme der für die Prüfung einer möglichen EU-Beihilferechtsverletzung zuständigen Behörde ist der Kommunalaufsicht mit allen erforderlichen Unterlagen gem. § 135 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA anzuzeigen wie folgt:

(1) 1Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern, so hat der Hauptverwaltungsbeamte eine Analyse zu erstellen, in der die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall dargestellt werden. 2Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie

haftungsrechtlichen die wirtschaftlichen. finanziellen. und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. 3Die Analyse ist der beschließenden Vertretung zur Vorbereitung der Entscheidung, der Kommunalaufsichtsbehörde iedoch unverzüglich. spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung 4Satz 3 gilt entsprechend, wenn zur Herstellung der vorzulegen. beihilferechtlichen Zulässigkeit Ausgleichszahlungen von Betrauungsakt gemäß dem Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. L 7 vom 11.1. 2012, S. 3) erforderlich sein sollte.

Die Mietzinsänderung bedarf vor ihrer Unterzeichnung aufgrund der Laufzeit des Mietvertrages (30 Jahre) der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Auf § 98 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen. Demnach ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.